

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/24 W209 2147461-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2017

Entscheidungsdatum

24.04.2017

Norm

AuslBG §4

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
 2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
 6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
 8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
 10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
 16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W209 2147461-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Johannes STEINER und Mag. Benjamin NADLINGER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX GmbH, XXXX, vertreten durch Jirovec & Partner Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in 1010 Wien, Bauernmarkt 24, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz vom 02.12.2016, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Johannes STEINER und Mag. Benjamin NADLINGER als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 GmbH, römisch 40, vertreten durch Jirovec & Partner Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in 1010 Wien, Bauernmarkt 24, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz vom 02.12.2016,

GZ: 08114/GF: 3828479, betreffend Abweisung eines Antrages auf Beschäftigungsbewilligung für Herrn XXXX, für die Tätigkeit als
GZ: 08114/GF: 3828479, betreffend Abweisung eines Antrages auf Beschäftigungsbewilligung für Herrn römisch 40, für die Tätigkeit als

Kellner nach Beschwerde vor Entscheidung vom 19.01.2017, GZ: 08114/GF:

3835197, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 04.11.2016 beim Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz (im Folgenden die belangte Behörde) einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Herrn XXXX, einem Staatsangehörigen der Republik Kosovo, (im Folgenden der beantragte Ausländer) für die berufliche Tätigkeit als Kellner mit Inkasso im Ausmaß von 10 Wochenstunden. 1. Die Beschwerdeführerin stellte am 04.11.2016 beim Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz (im Folgenden die belangte Behörde) einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Herrn römisch 40, einem Staatsangehörigen der Republik Kosovo, (im Folgenden der beantragte Ausländer) für die berufliche Tätigkeit als Kellner mit Inkasso im Ausmaß von 10 Wochenstunden.

2. Mit Schreiben vom 14.11.2016 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass der beantragte Ausländer in den vergangenen zwölf Monaten wiederholt gegen das AuslBG verstoßen habe und daher derzeit keine Bewilligung erteilt werden könne.

3. Mit Bescheid vom 02.12.2016 wies die belangte Behörde den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung ab und begründete dies damit, dass auf das Parteiengehör vom 14.11.2016 keine Reaktion erfolgt sei.

4. In der dagegen durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin binnen offener Rechtsmittelfrist erhobenen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der beantragte Ausländer in Österreich studiere und mit der beantragten Tätigkeit seinen Lebensunterhalt finanzieren müsse. Der Vorwurf, er habe gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen, sei dahingehend zu relativieren, dass es für einen jungen Dienstnehmer ohne diesbezügliche Erfahrung nahezu unmöglich sei, die bekanntermaßen sehr unüberschaubaren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ausländerbeschäftigung überhaupt zu erfassen und entsprechend einzuhalten. Ihm sei daher diesbezüglich kein (grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches) Verschulden anzulasten.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 19.01.2017 wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdefrist am 02.01.2016 geendet habe, die Beschwerde aber erst am 04.01.2017 bei der belangten Behörde eingebracht worden sei.

6. In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit, dass die Beschwerde fristgerecht am 30.12.2016 zu Post gegeben wurde und legte zum Beweis dessen die Kopie des Kuverts samt dem die rechtzeitige Postaufgabe bestätigenden Poststempel vor.

7. Am 13.02.2017 einlangend legte die belangte Behörde die Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin stellte am 04.11.2016 einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Herrn XXXX , einem Staatsangehörigen der Republik Kosovo, für die berufliche Tätigkeit als Kellner mit Inkasso im Ausmaß von 10 Wochenstunden. Die Beschwerdeführerin stellte am 04.11.2016 einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Herrn römisch 40 , einem Staatsangehörigen der Republik Kosovo, für die berufliche Tätigkeit als Kellner mit Inkasso im Ausmaß von 10 Wochenstunden.

Der beantragte Ausländer verfügt über eine aufrechte Aufenthaltsbewilligung als Studierender und war von 18.02.2016 bis 05.08.2016 und von 03.09.2016 bis 15.11.2016 bei einem Arbeitgeber in XXXX (XXXX .) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 AuslBG ohne Beschäftigungsbewilligung geringfügig beschäftigt. Der beantragte Ausländer verfügt über eine aufrechte Aufenthaltsbewilligung als Studierender und war von 18.02.2016 bis 05.08.2016 und von 03.09.2016 bis 15.11.2016 bei einem Arbeitgeber in römisch 40 (römisch 40 .) entgegen Paragraph 3, Absatz eins und 2 AuslBG ohne Beschäftigungsbewilligung geringfügig beschäftigt.

Der Bescheid vom 02.12.2016, mit dem die belangte Behörde den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung abwies, wurde der Beschwerdeführerin am 05.12.2016 zugestellt. Dagegen erhob sie vor Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist am 30.12.2016 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und ist, insbesondere was die Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung beim o.a. Arbeitgeber in XXXX anlangt, unstrittig. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und ist, insbesondere was die Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung beim o.a. Arbeitgeber in römisch 40 anlangt, unstrittig.

Die Rechtzeitigkeit der Beschwerde ergibt sich aus der mit dem Vorlageantrag vorgelegten Kopie des Beschwerdekuverts, aus dessen Poststempel hervorgeht, dass die an die belangte Behörde adressierte Beschwerde am 30.12.2016 zur Post gegeben wurde.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I. Nr. 10/2013 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt

römisch eins. Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f Abs. 1 AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz eins, AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

Über die gegenständliche Beschwerde hat daher der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter zu entscheiden.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Die im vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmungen des AuslBG in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2013 lauten: Die im vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmungen des AuslBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013, lauten:

"Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", "Blaue Karte EU" oder "Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt. Paragraph 3, (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", "Blaue Karte EU" oder "Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

(2) Ein Ausländer darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn er eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", "Blaue Karte EU" oder "Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt. (2) Ein Ausländer darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn er eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot

– Karte", "Blaue Karte EU" oder "Aufenthaltsbewilligung – Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt – EU" besitzt.

(3) bis (10) []

Beschäftigungsbewilligung

Voraussetzungen

§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und Paragraph 4, (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. bis 2 []

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,

4. bis 9 []

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder

2. bis 4. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/20132. bis 4. aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,

5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder 5. der Ausländer gemäß Paragraph 5, befristet beschäftigt werden soll oder

6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (Paragraphen 63 und 64 NAG) oder

7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (Paragraph 18,) oder

8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs. 10) oder 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (Paragraph 2, Absatz 10,) oder

9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder 9. der Ausländer gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder

10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw. § 40a Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder 10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß Paragraph 16 a, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 6, des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des Paragraph 16, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder

11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder

12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder 12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609, hat oder

13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder

14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört. 14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Absatz 4, angehört.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung festlegen, dass für weitere Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, einen Höchststrafen für einzelne Gruppen und – sofern es die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zulässt – den Entfall der Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall vorsehen.

(5) bis (7) []"

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

a) Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde wurde im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung von der belangten Behörde als verspätet zurückgewiesen.

Demgegenüber wurde vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Kopie des Kuverts samt Poststempel vorgelegt, demzufolge die an die belangte Behörde adressierte Beschwerde noch vor Ablauf der Beschwerdefrist am 30.12.2016 der Post zur Weiterbeförderung übergeben wurde.

Für die Rechtzeitigkeit der Erhebung einer Beschwerde ist entscheidend, dass die Beschwerde innerhalb offener Frist mit der richtigen Anschrift der Post übergeben wurde. (vgl. VwGH 04.07.1994, 94/19/0988; 23.03.2004, 2002/01/0532). Für die Rechtzeitigkeit der Erhebung einer Beschwerde ist entscheidend, dass die Beschwerde innerhalb offener Frist mit der richtigen Anschrift der Post übergeben wurde. vergleiche VwGH 04.07.1994, 94/19/0988; 23.03.2004, 2002/01/0532).

Zur Feststellung des Zeitpunktes, in dem das Schriftstück der Post übergeben wurde, ist grundsätzlich der auf der Briefsendung angebrachte Datumsstempel (Poststempel) als Beweismittel heranzuziehen. Zwar ist der Gegenbeweis, dass der Postenlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag begonnen hat, zulässig. Die belangte Behörde hätte aber im Hinblick auf das erwähnte Vorbringen zumindest Zweifel an der Richtigkeit des am Kuvert angebrachten Poststempels haben müssen (vgl. VwGH 17.10.2013, 2013/11/0178). Zur Feststellung des Zeitpunktes, in dem das Schriftstück der Post übergeben wurde, ist grundsätzlich der auf der Briefsendung angebrachte Datumsstempel (Poststempel) als Beweismittel heranzuziehen. Zwar ist der Gegenbeweis, dass der Postenlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag begonnen hat, zulässig. Die belangte Behörde hätte aber im Hinblick auf das erwähnte Vorbringen zumindest Zweifel an der Richtigkeit des am Kuvert angebrachten Poststempels haben müssen vergleiche VwGH 17.10.2013, 2013/11/0178).

Derartige Zweifel wurden im Rahmen der Beschwerdevorlage seitens der belangten Behörde nicht geäußert. Vielmehr äußerte sie sich gar nicht zum Vorbringen der Beschwerdeführerin und dem von ihr vorgelegten Beweismittel, indem sie die Beschwerde kommentarlos vorlegte.

Da somit keine Anhaltspunkte bestehen, die gegen die Rechtzeitigkeit der Beschwerde sprechen, gilt diese als rechtzeitig eingebracht und es ist inhaltlich über sie abzusprechen.

b) Abweisung des Antrages auf Beschäftigungsbewilligung

Die belangte Behörde stützte die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auf § 4 Abs. 1 Z 3 AuslBG, weil der beantragte Ausländer in den letzten zwölf Monaten wiederholt ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt worden ist und daher ein wichtiger Grund in der Person des Ausländers vorliegt, der die Erteilung der gewünschten Beschäftigungsbewilligung nicht zulässt. Die belangte Behörde stützte die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auf Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, AuslBG, weil der beantragte Ausländer in den letzten zwölf Monaten wiederholt ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt worden ist und daher ein wichtiger Grund in der Person des Ausländers vorliegt, der die Erteilung der gewünschten Beschäftigungsbewilligung nicht zulässt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 04.04.2001, 99/09/0149) sind für die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "wichtiger Grund" in § 4 Abs. 1 Z 3 (Anm: früher § 4 Abs. 3 Z 10) AuslBG vor allem Gesichtspunkte maßgebend, die in der Person des Ausländers gelegen und so gravierend sind, dass im Interesse der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung trotz des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen von der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abzusehen ist. Einen solchen wichtigen Grund sieht der Gesetzgeber beispielhaft in wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen des AuslBG. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwGH 04.04.2001, 99/09/0149) sind für die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "wichtiger Grund" in Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, Anmerkung, früher Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 10,) AuslBG vor allem Gesichtspunkte maßgebend, die in der Person des Ausländers gelegen und so gravierend sind, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trotz des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen von der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abzusehen ist. Einen solchen wichtigen Grund sieht der Gesetzgeber beispielhaft in wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen des AuslBG.

Im Beschwerdefall wurde nicht in Abrede gestellt, dass der beantragte Ausländer in den letzten zwölf Monaten wiederholt entgegen der Bewilligungspflicht beschäftigt worden ist.

Eine irrige Gesetzesauslegung bzw. Unkenntnis der Bestimmung des AuslBG – wie sie im Beschwerdefall von Seiten des Beschwerdeführers ins Treffen geführt wird – vermag am Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Ausländers nichts zu ändern, da im Hinblick auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 AuslBG auch für den beantragten Ausländer die Verpflichtung besteht, sich laufend mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei Zweifeln über deren Inhalt bei der zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben, weswegen das Vorbringen nicht geeignet ist, den beantragten Ausländer vom Vorwurf der wiederholten Übertretung der Bestimmungen des AuslBG zu befreien (vgl. VwGH 24.03.2009, 2007/09/0254). Eine irrige Gesetzesauslegung bzw. Unkenntnis der Bestimmung des AuslBG – wie sie im Beschwerdefall von Seiten des Beschwerdeführers ins Treffen geführt wird – vermag am Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Ausländers nichts zu ändern, da im Hinblick auf die Vorschrift des Paragraph 3, Absatz 2, AuslBG auch für den beantragten Ausländer die Verpflichtung besteht, sich laufend mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei Zweifeln über deren Inhalt bei der zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben, weswegen das Vorbringen nicht geeignet ist, den beantragten Ausländer vom Vorwurf der wiederholten Übertretung der Bestimmungen des AuslBG zu befreien (vergleiche VwGH 24.03.2009, 2007/09/0254).

Seine (binnen offener Rechtsmittelfrist erhobene) Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist daher als unbegründet abzuweisen.

Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Der Sachverhalt war iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde. Der Sachverhalt war iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde.

Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegen. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41), unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. z.B. die VwGH-Erkenntnisse vom 29. Juni 2005, Zl. 2004/08/0044, und vom 19. November 2004, Zl. 2000/02/0269). Des Weiteren hat der EGMR in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich

rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechnete (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 28. September 2010, 2009/05/0160). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41), unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vergleiche z.B. die VwGH-Erkenntnisse vom 29. Juni 2005, Zl. 2004/08/0044, und vom 19. November 2004, Zl. 2000/02/0269). Des Weiteren hat der EGMR in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechnete (vergleiche das VwGH-Erkenntnis vom 28. September 2010, 2009/05/0160).

Solche Umstände, die ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung rechtfertigen, liegen auch im gegenständlichen Fall vor, da keine Tatsachenfragen aufgeworfen wurden, die eine mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätten, und das Verfahren somit ausschließlich rechtliche Fragen betrifft.

Dem steht auch der Antrag der Beschwerdeführerin nicht entgegen, "erforderlichenfalls" eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Zur Frage des Vorliegens eines "wichtigen Grundes" in der Person des Ausländer, welcher der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entgegensteht, existiert eine – auch im vorliegenden Fall einschlägige – einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in den rechtlichen Erwägungen des vorliegenden Erkenntnisses zitiert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung, Rechtzeitigkeit, wichtiger Grund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W209.2147461.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at